

## **Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (BVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl.I/93, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Namen und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Pädagogische Mitarbeiter/innen
- § 5 Kursleiter/innen und Referenten/innen
- § 6 Unterricht
- § 7 Lehrgangsteilnehmer/innen
- § 8 Gebühren
- § 9 Sonstiges
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Namen und Rechtsnorm**

- 1) Die Volkshochschule des Landkreises Prignitz trägt den Namen „Kreisvolkshochschule Prignitz“ (nachfolgend KVHS genannt). Sie ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Landkreis Prignitz ist der Träger der Kreisvolkshochschule. Der Hauptsitz der KVHS ist der Standort Perleberg. Es bestehen weitere Standorte in Pritzwalk und Wittenberge.
- 3) Die KVHS ist durch die Mitgliedschaft des Landkreises Prignitz im Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V. im Deutschen Volkshochschulverband vertreten.
- 4) Die KVHS ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf gedeckt wird aus:
  - a) Teilnehmergebühren
  - b) Haushaltsmitteln des Landkreises
  - c) Zuwendungen des Landes

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Angebote Erwachsenen und Heranwachsenden die Vertiefung und Ergänzung oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen und damit zur bildungsseitigen Chancengleichheit beizutragen. Die Angebote sollen auch zur Orientierung und Lebenshilfe, zu selbstständigen, eigenverantwortlichen und kritischen Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Gleichstellung von Frau und Mann sind dabei zu integrieren.
- 2) Die Kurse und Veranstaltungen der KVHS werden im Rahmen verschiedener Fachbereiche, insbesondere der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung organisiert. Die KVHS erarbeitet und veröffentlicht halbjährlich (Semester) regelmäßige Kursangebote.
- 3) Die KVHS ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig von Interessengruppen.
- 4) Die KVHS arbeitet mit den Trägern des öffentlichen Bildungswesens sowie anderen Einrichtungen zusammen.

### **§ 3 Leitung**

- 1) Die KVHS wird durch einen/einer hauptamtlichen Leiter/in geführt.
- 2) Der/Die Leiter/in der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Bildungseinrichtung.

### **§ 4 Pädagogische Mitarbeiter/innen**

Pädagogische Mitarbeiter/innen können als Fachbereichsleiter/innen an der KVHS mit eigener Lehrtätigkeit angestellt werden.

### **§ 5 Dozent/innen**

- 1) Die Dozenten/-innen (Kursleiter/-innen und Referenten/-innen) üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Allgemeinen frei bzw. nebenberuflich aus. Kursleiter/-innen erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referenten/-innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag durch die Leitung der KVHS.
- 2) Den Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährt.
- 3) Die Dozenten/-innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarsatzung der KVHS.

### **§ 6 Unterricht**

- 1) Der Unterricht erfolgt in Veranstaltungen verschiedener Art, insbesondere in Form von Kursen, Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Online-Formaten.
- 2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- 3) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie gesetzlicher Feiertage im Land Brandenburg finden in der Regel keine Veranstaltungen statt. Für Einzelveranstaltungen können hiervon Ausnahmen durch die Leitung der KVHS zugelassen werden.
- 4) Die Teilnahme am Unterricht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 5) Teilnahmebescheinigungen werden nur auf Anfrage und nach regelmäßigem Besuch der Veranstaltung, d.h. Anwesenheit bei mindestens 80 % der durchgeführten Unterrichtsstunden, ausgestellt. Die Gebühren sind in der Kursgebühr (siehe Gebührensatzung) enthalten.

### **§ 7 Lehrgangsteilnehmer/innen**

- 1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
- 2) Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der KVHS im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Dozenten/-in.

### **§ 8 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der KVHS werden Kursgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

### **§ 9 Sonstiges**

- 1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Dozenten/-innen durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen vom Kursleiter/innen und Referierenden angekündigt wurde.
- 2) Die KVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 3) Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der KVHS sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Dozenten/-in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz vom 12.03.2015 außer Kraft.

\* Die Bekanntmachung erfolgte am 14. Dezember 2022 im Amtsblatt Nr. 78.

gez.  
Christian Müller  
Landrat des Landkreises Prignitz